Raum nutzung svertrag



1. Vertragsparteien

Zwischen		
(nachfolgend Vermieter genannt)		
und		
(nachfolgend Mieter/in genannt)		
vertreten durch:		
Vorname/Nachname		
Anschrift:		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Wohnort E-Mail:		
2. Vertragsgegenstand		
Der Vermieter überlässt dem/der Mieter/in die folgenden Räumlichkeite	n:	
(Bezeichnung des Raumes/der Räume, ggf. andere Adresse)		
Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der/die Mieter/in gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, sowie evtl. Bestuhlung)		
Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.		
Das Nutzungsverhältnis beginnt am, umUhr unumUhr. Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veransta		

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

3. Nutzungsbedingungen und Hausordnung

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung gültig. Der/die Mieter/in erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer/innen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der/die Mieter/in erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

Für Geburtstagsfeiern an Personen unter 25 Jahren wird das Stüberl nicht vermietet.

4. Nutzungsgebühren, Mietpreis, Kaution

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von_____€ zu zahlen. Der Betrag ist bis zum vereinbarten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen.

Eine Kaution in Höhe von **100 € in bar,** ist zusätzlich zum Mietpreis bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

Sollten die Räumlichkeiten nicht im ausreichend gereinigten Zustand hinterlassen werden, behält es sich der Vermieter vor die Kation einzubehalten.

Der/die Mieter/in hat nach Beanstandung durch den Vermieter die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung.

Ist dies nicht der Fall wird die Kaution für die Reinigung der Räumlichkeit verwendet. Übersteigen die anfallenden Kosten den Kautionsbetrag, wird die Differenz dem/der Mieter/in weiter in Rechnung gestellt.

5. Pflichten des/r Mieter/in

Der/die Mieter/in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Catering für jede Veranstaltung aus Mitterskirchen bezogen wird (Freilinger Wirt, Rotheneichner Wirt, Neumeier Wirt, Hamberger Wirt, Hendlbraterei Holzham, Bruckmeier).

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der/die Mieter/in kann den Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.

Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die Mieter/in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter/in die vertraglichen

Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

6.3 Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von € zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Mitterskirchen, den	
Vermieter	Mieter/in